

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23.09.2009
zu Ltg.-**371/U-1-2009**
R- u. V-Ausschuss

Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes
Synopse

Begutachtungsentwurf	Stellungnahme
<p>Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984</p> <p>Das NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl. 8050, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Titel entfällt die Zahl „1984“. 2. Die Paragraphenbezeichnungen 4 bis 9 entfallen. Die bisherigen Paragraphen 10 bis 15a erhalten die Bezeichnungen 4 bis 10. 3. Die bisherigen Paragraphen 17 und 17a erhalten die Bezeichnungen 11 und 12. 	<p><u>Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:</u></p> <p>Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Abteilung Agrarrecht:</u></p> <p>In § 1 Abs. 3 Ziffer 1 sollte in die Wortfolge „die Pflege der Gewässer und deren Schutz vor Verunreinigungen,“ nach dem Wort „Gewässer“ die Wortfolge „und des Bodens“ eingefügt werden. Begründung: Das Schutzgut Boden, das zunehmend an Bedeutung im Bereich Umweltschutz gewinnt, sollte ausdrücklich Erwähnung finden.</p> <p>In § 1 Abs. 3 sollten die Ziffern 2 und 3 zusammengefasst werden unter „2. die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Müll</p>

4. Die bisherigen Paragraphen 19 und 20 erhalten die Bezeichnungen 14 und 15.
5. Der bisherige Paragraph 18 erhält die Bezeichnung 13.

und anderen Abfallstoffen,“. Begründung: „Verwertung“ sollte im Sinne der Abfallwirtschaft vor „Beseitigung“ genannt werden, der Verweis auf geeignete Standorte und geeignete Methoden erscheint überflüssig. Es müsste sonst auch bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung oder des Lärms ein Hinweis auf geeignete Methoden erfolgen.

In § 1 Abs. 3 sollte die Ziffer 3 (neu) lauten: „Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels“.

In den Änderungsanordnungen sollten die Ziffern 4 und 5 getauscht werden. In den Erläuterungen zu Ziffer 14 sollte das Wort „angemessen“ durch das Wort „angemessenen“ ersetzt werden. In den Erläuterungen zu Ziffer 20 sollte im 2. Satz das Wort „Ereichung“ durch das Wort „Erreichung“ ersetzt werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im Rahmen der Vorbegutachtung zur Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes wurde von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst am 2. Juli 2009 eine Stellungnahme übermittelt. Die in dieser Stellungnahme

angeführten Anregungen wurden aufgenommen und es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

In den Erläuterungen sollte im Besonderen Teil in Z. 14 der Schreibfehler „angemessnen“ richtig gestellt werden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Es fällt auf, dass bei der Neufassung bestehender Absätze konsequent auf die Wiedergabe der Absatzbezeichnung verzichtet wird; bei der Anfügung neuer Absätze wird hingegen die Absatzbezeichnung sehr wohl wiedergegeben. Da eine Neufassung nichts anderes darstellt als die Aufhebung des bisherigen Absatzes und die Erlassung eines gleich bezeichneten neuen Absatzes, ist diese Vorgangsweise jedenfalls widersprüchlich.

Zu Z. 1 (Titel):

Es ist unklar, worauf sich diese Novellierungsanordnung bezieht. Der Titel des zu novellierenden Gesetzes lautet – so jedenfalls das RIS – bisher schon „NÖ Umweltschutzgesetz“ (und nicht „NÖ

Umweltschutzgesetz 1984“). Die Textgegenüberstellung legt nahe, dass – erstaunlicherweise – ein Novellentitel novelliert werden soll.

Zu Z. 3 (§§ 17 und 17a), 4 (§§ 19 und 20) und 5 (§ 18):

Unklar ist weiters, warum zuerst die §§ 19 und 20 und erst dann der § 18 umnummeriert werden.

Im Übrigen könnten die drei Novellierungsanordnungen zu einer einzigen Anordnung zusammengefasst werden.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen aus Gemeindesicht keine Bedenken bestehen.

NÖ Abfallwirtschaftsverein:

Zum Ersuchen um Durchsicht der geplanten Änderungen des NÖ Umweltschutzgesetzes (LGBl. 8050-6) vom Juli 2009, besteht

seitens der NÖ Abfallverbände kein Einwand.

Auf Grund der Bestimmungen des bestehenden NÖ
Umweltschutzgesetzes LGBl. 8050-6 wäre gegebenenfalls zu
prüfen, inwieweit die Vollziehung dieses Gesetzes (inkl. der
Verordnung) betreffend der Gemeindeaufgaben (vgl. u.a. § 15,
§ 17 alt) nicht auch durch die NÖ
Abfall/Umweltschutzgemeindev Verbände erfolgen könnte und so
Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes besser und
konzentrierter umgesetzt werden können.

Wir ersuchen somit, dass die Organisation der NÖ
Abfall/Umweltschutzgemeindev Verbände in dem Gesetz
berücksichtigt wird. Z.Bsp.:

§ 1 Ziele und Maßnahmen 2.2 ...

die Information, Beratung und Förderung der Bürger, Gemeinden,
Vereine und die Organisation der NÖ

Abfall/Umweltschutzgemeindev Verbände und andere Institutionen

...

§ 1 Punkt 2.3 ...

Vorschläge und Initiativen der Bürger, der Gemeinden und die Organisation der NÖ Abfall/Umweltschutzgemeinerverbände und der Organe nach diesem Gesetz.

Sowie bei § 2

Rechte der Bürger und Gemeinden und NÖ Abfall/Umweltschutzgemeinerverbände.

NÖ Umweltschutz:

Der hinsichtlich der Bestimmungen über die NÖ Umweltschutz bereits akkordierte Entwurf wird zu Kenntnis genommen.

Zur Klarstellung wird aber angeregt, § 10 Abs. 8 wie folgt zu formulieren:

„(8) Die NÖ Umweltschutzwältin bzw. der NÖ Umweltschutzanwalt hat unter Wahrung bestehender gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer bzw. seiner Geschäftsführung zu informieren.“

6. § 4 Abs. 1 (neu) 2. Satz lautet :

„Die Leiterin (NÖ Umwelthanwältin) bzw. der Leiter (NÖ Umwelthanwalt) ist von der Landesregierung zu bestellen.“

7. Verfassungsbestimmung

Im § 4 Abs. 2 (neu) wird im zweiten Satz nach dem Wort „ihren“ die Wortfolge „Amtshandlungen und “ eingefügt.

8. § 4 Abs. 3 (neu) lautet:

„Der NÖ Umwelthanwaltschaft sind von der Landesregierung das erforderliche Personal und die erforderlichen Räumlichkeiten, Büro- und sonstige Sachmittel zur Verfügung zu stellen.“

9. § 4 Abs. 4 (neu) lautet:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ Umwelthanwaltschaft sind nur an die Weisungen der NÖ Umwelthanwältin bzw. des NÖ Umwelthanwaltes gebunden.“

10. § 4 Abs. 5 (neu) lautet:

„Zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes hat die NÖ Umwelthanwaltschaft insbesondere

- die Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 5 zu

Abteilung Agrarrecht:

In § 4 Abs. 5 (neu) letzter Punkt sollte in der Klammer auch das NÖ Umwelthanftungsgesetz genannt werden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

vertreten,

- die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinden bei Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 2 zu unterstützen,
- die Bürgerinnen und Bürger bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind zu beraten,
- über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen oder Angelegenheiten des Umweltschutzes zu informieren,
- die Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu beobachten und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu erstatten,
- zu Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen im Begutachtungsverfahren aus der Sicht des Umweltschutzes Stellung zu nehmen,
- Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt zu geben und
- die durch andere Rechtsvorschriften (z.B. das

Wasserwirtschaft:

Zu Z. 10 (§ 4 Abs. 5):

Da die Verwendung einförmig bezeichneter Gliederungseinheiten Probleme in Hinblick auf die Zitierbarkeit aufwirft, stellt sich die Frage, aus welchem Grund die bisherige Gliederung des Absatzes in Ziffern aufgegeben werden soll. Besonders fragwürdig ist, dass dabei eine Art der Bezeichnung verwendet werden sollen, die von der im § 12 Abs. 4 (dem künftigen § 6 Abs. 4) verwendeten abweicht.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes bis auf folgenden Punkt keinen Einwand.

Im Änderungspunkt 10 (§ 4 Abs. 5 neu) ist beabsichtigt, die bisherige taxative Aufzählung der Aufgaben der NÖ Umweltschutzbehörde in eine beispielhafte Aufzählung umzuwandeln, um künftig zusätzliche Aufgaben ohne Änderung des Gesetzes zu ermöglichen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist aus Gründen der Rechtssicherheit der

Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000)
übertragenen Aufgaben und Rechte
wahrzunehmen.“

Ansicht, dass die Form der taxativen Aufzählung beibehalten werden sollte.

Gegen die beispielhafte Aufzählung jener Normen (UVP-G, AWG), die der Umweltschutzbehörde Parteienrechte in bestimmten Verfahren und somit Aufgaben übertragen, besteht selbstverständlich kein Einwand.

Wirtschaftskammer NÖ:

Angeregt wird, zur Beibehaltung der Rechtssicherheit im Rahmen der Kompetenzen des Umweltschutzes (§ 4 Abs. 5 neu) weiterhin eine taxative Aufzählung vorzunehmen und das Wort „insbesondere“ zu streichen.

11. § 4 Abs. 6 (neu) lautet:

„Die NÖ Umweltschutzbehörde hat

- spätestens im zweiten Jahr der Gesetzgebungsperiode einen umfassenden Tätigkeitsbericht über alle ihre Aktivitäten und
- jährlich einen vereinfachten Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten des Berichtsjahres zu erstellen. Der vereinfachte Jahresbericht entfällt für

Abteilung Agrarrecht:

In § 4 Abs. 6 (neu) sollte beim ersten Punkt vor dem Wort

„spätestens“ die Wortfolge „einmal in der

Gesetzgebungsperiode,“ ergänzt werden. Begründung:

Gleichschaltung mit dem NÖ Umweltbericht nach § 3a war laut Erläuterungen erwünscht.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

jenes Jahr, in dem der umfassende Tätigkeitsbericht erstellt wird.

Die Berichte sind von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen.“

12. Im § 4 Abs. 7 (neu) wird nach dem Wort „berechtigten“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

13. Im § 4 Abs. 7 (neu) entfällt der dritte Satz.

14. Im § 4 (neu) werden nach Abs. 7 folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die NÖ Umweltanwältin bzw. der NÖ Umweltanwalt hat die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer bzw. seiner Geschäftsführung zu informieren.“

(9) Die Landesregierung kann die NÖ Umweltanwältin bzw. den NÖ Umweltanwalt aus wichtigem Grund

Wasserwirtschaft:

Zu Z. 11 (§ 4 Abs.6):

Vgl. den Hinweis zu Z. 10 (§ 4 Abs. 5).

Ungewöhnlich erscheint im Übrigen die Einfügung eines unbezeichneten Absatzes.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft:

Zu Z. 14 (§ 4 Abs. 8 und 9):

Am Ende des Abs. 8 wurde versehentlich ein Anführungszeichen gesetzt.

Angesichts der taxativen Aufzählung der Voraussetzungen für eine Abberufung ist die Wortfolge „aus wichtigem Grund“ überflüssig und irreführend und sollte daher entfallen.

Abteilung Agrarrecht:

In § 4 Abs. 9 (neu) fehlt der Punkt nach dem Wort „bzw“.

abberufen, wenn

- sie bzw. er ihre bzw. seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder
- die Voraussetzungen für ihre bzw. seine Bestellung nachträglich weggefallen sind.“

15. Im § 6 Abs. 3 (neu) lautet der zweite Satz:

„Das NÖ Landeskulturwachengesetz, LGBl. 6125, ist auf die Umweltschutzorgane anzuwenden.“

16. § 7 Abs. 1 (neu) lautet:

„Werden durch ein Umweltschutzorgan schädigende Eingriffe in die Umwelt, durch die Rechtsvorschriften verletzt werden, wahrgenommen, so hat es jene Personen, die die Eingriffe durchgeführt oder veranlasst haben sowie die Eigentümerin oder den Eigentümer des betroffenen Grundstückes über den Missstand und die möglichen Folgen einschließlich der Rechtsfolgen zu informieren.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung 14 (§ 4 (neu) Abs. 9) sollte nach der Wortfolge „aus wichtigem Grund abberufen,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt werden.

Abteilung Agrarrecht:

In § 7 Abs. 1 (neu) sollte das Wort „veranlasst“ durch das Wort „veranlaßt“ ersetzt werden und das Wort „Missstand“ durch das Wort „Mißstand“. Begründung: Die übrigen gesetzlichen Vorschriften weisen alte Rechtsschreibung auf.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z. 16 (§ 7 Abs. 1):

Es wurde auf die Setzung eines Kommas nach der Wortfolge „[...] veranlasst haben“ vergessen.

Eine Formulierung wie „[...] die Eigentümerin oder den

<p>17. § 7 Abs. 2 (neu) lautet: „Wird der Missstand nicht innerhalb angemessener Frist behoben, so ist der Sachverhalt den zuständigen Behörden mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.“</p> <p>18. Im § 7 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „Aufforderung nach Abs. 1 Anzeige an die örtlich zu ständige Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt durch die Wortfolge „Information (Abs. 1) eine Mitteilung und Anzeige (Abs. 2)“.</p> <p>19. § 7 Abs. 4 (neu) lautet: „Personen, die schädigende Eingriffe (Abs. 1)</p>	<p>Eigentümer [...] zu informieren“ ist nur auf Fälle anwendbar, in denen sowohl ein Mann als auch eine Frau Eigentümer bzw. Eigentümerin des betreffenden Grundstückes sind; sie ordnet für diese Fälle eine alternative Verpflichtung an. Tatsächlich gemeint ist jedoch anderes: Je nachdem, ob es sich bei dem Eigentümer um einen Mann oder eine Frau handelt, hat das Umweltschutzorgan „[...] die Eigentümerin <u>bzw.</u> den Eigentümer [...]“ informieren</p> <p><u>Abteilung Agrarrecht:</u> In § 7 Abs. 2 (neu) sollte das Wort „Missstand“ durch das Wort „Mißstand“ ersetzt werden.</p> <p><u>Abteilung Agrarrecht:</u> In § 7 Abs. 3 (neu) sollte die Wortfolge „zu ständige“ durch die Wortfolge „zuständige“ ersetzt werden.</p> <p><u>Abteilung Agrarrecht:</u> In § 7 Abs. 4 (neu) sollte das Wort „veranlasst“ durch das Wort</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

durchgeführt oder veranlasst haben sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von betroffenen Grundstücken sind von Umweltschutzorganen über die gesetzten Maßnahmen (Abs. 2 und 3) zu informieren.“

20. Im § 8 Abs.2 (neu) entfällt der letzte Satz.

21. Im § 9 (neu) wird nach dem Wort „mehrere“ die Wortfolge „Umweltgemeinderätinnen bzw.“ eingefügt.

22. § 10 Abs. 2 (neu) lautet:

„Die Landesregierung hat Richtlinien über die Förderungen und die Pflichten für jene Personen, die diese Förderungen erhalten, zu erlassen.“

23. Die §§ 16 und 18a samt Paragraphenbezeichnungen entfallen.

„veranlaßt“ ersetzt werden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft:

Zu Z. 19 (§ 7 Abs. 4):

Vgl. die Hinweise zu Z. 16 (§ 7 Abs. 1).

Abteilung Agrarrecht:

In § 8 Abs. 2 (neu) sollte die Wortfolge „des Strafrechtsänderungsgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 153/1998,“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 52/2009“ ersetzt werden

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft:

Zu § 12:

24. § 13 (neu) lautet:

„Die nach dem NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz, LGBl. 8050, bestellten Umweltschutzorgane gelten als Organe im Sinne dieses Gesetzes.“

Es wird angeregt, den nunmehrigen § 12 insofern zu novellieren, als Satz 2 im Hinblick auf die neue Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG zu lauten hätte:

„Art. 7 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41/26 vom 14. 2. 2003, CELEX-Nr. 32003L0004.“